



CPT/Inf (96) 29

**Stellungnahme der Republik Österreich
in Bezug auf den Bericht des
Europäischen Ausschusses zur Verhütung
von Folter und unmenschlicher oder
erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)
in Folge seines Besuches in Österreich
vom 26. September bis 7. Oktober 1994**

Die österreichische Regierung hat beschlossen, den Bericht des CPT über seinen Besuch in Österreich (CPT/Inf (96) 28) gemeinsam mit der Stellungnahme der Republik Österreich zu veröffentlichen.

Straßburg, 31. Oktober 1996

**STELLUNGNAHME DER REPUBLIK ÖSTERREICH
IN BEZUG AUF DEN BERICHT DES
EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES ZUR VERHÜTUNG
VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER
ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE (CPT)
IN FOLGE SEINES BESUCHES IN ÖSTERREICH
VOM 26. SEPTEMBER BIS 7. OKTOBER 1994**

Wien, am 28. Juni 1996

Bericht des Europäischen Komitees zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe über seinen Besuch in Österreich vom 26. September bis 7. Oktober 1994; Maßnahmen zur Realisierung der Empfehlungen; Stellungnahme zu Feststellungen; Auskünfte zu Ersuchen

S T E L L U N G S N A H M E

der Republik Österreich

I. Vorbemerkungen

1. Seit dem ersten Bericht des CPT und der Stellungnahme der österreichischen Bundesregierung hiezu sind im Bereich der für den Freiheitsentzug von Menschen wegen des Verdachtes strafbarer Handlungen maßgebenden Rechtsvorschriften wesentliche Änderungen eingetreten, die zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes geführt haben:

1.1. Mit 1.1.1993 ist das Grundrechtsbeschwerdegesetz, BGBl. Nr. 864/1992, in Kraft getreten. Danach steht jedermann, der sich durch die Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts - ausgenommen die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder die Anordnung einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme - in seinem Grundrecht auf persönliche Freiheit (Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988) verletzt erachtet, die Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof zu.

1.2. Als eine wichtige Etappe der seit längerem angestrebten umfassenden Reform des strafprozessualen Vorverfahrens ist mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, eine grundlegende Neugestaltung der Vorschriften über die Untersuchungshaft vorgenommen worden.

Zu den wichtigsten Neuerungen dieser Reform gehören

- die notwendige Beigebung eines Rechtsbeistands (Verteidigers) für jede in Untersuchungshaft genommene Person (die nicht selbst für einen Rechtsbeistand ihrer Wahl sorgt oder nicht über ausreichende finanzielle Mittel hierfür verfügt) für die gesamte Dauer der Haft;
- die Einrichtung eines neuen Systems von Pflichtverteidigern, die im Einzelfall von Amts wegen entlohnt werden, zur beschleunigten Beigebung von Rechtsbeiständen unmittelbar nach Verhängung der Untersuchungshaft; diese Pflichtverteidiger vertreten den Beschuldigten bei der ersten Haftverhandlung (Haftprüfung), die spätestens 14 Tage nach Haftverhängung stattfinden muß;
- die Festlegung strikter zeitlicher Begrenzungen für alle richterlichen Haftentscheidungen (zunächst 14 Tage, dann 1 Monat, dann 2 Monate); innerhalb der jeweiligen Haftfrist muß eine kontradiktorische Haftverhandlung (Haftprüfung) durch den Untersuchungsrichter in Anwesenheit des Staatsanwaltes, des in Haft gehaltenen Beschuldigten und seines Verteidigers stattfinden und die Haft entweder auf richterlichen Beschluß fortgesetzt oder der Beschuldigte enthaftet werden;
- die verstärkte Verankerung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei allen Entscheidungen über die Festnahme, die Verhängung oder die Aufrechterhaltung einer Haft.

1.3. Wenngleich sich die unter 1.2. dargestellte Neugestaltung des Haftrechtes auf die gerichtlich angeordnete Untersuchungshaft konzentriert hat, sind dennoch auch im Bereich der polizeilichen Festnahme und Anhaltung Neuerungen vorgenommen worden. Insbesondere

- ist jeder Festgenommene bei der Festnahme oder unmittelbar danach nicht nur gegen den über ihn bestehenden Tatverdacht und den Grund der Festnahme zu unterrichten, sondern auch darüber zu belehren, daß er berechtigt sei, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson und einen Verteidiger zu verständigen, und daß er das Recht habe, nicht auszusagen; dabei ist er darauf aufmerksam zu machen, daß seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könne (§ 178 der Strafprozeßordnung - StPO). Diese neue Bestimmung in der StPO entspricht inhaltlich im wesentlichen der seit dem Verständigungserlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 9. Mai

1989, Zl. 192.362/45-GD/89, und dem Einführungserlaß zum Informationsblatt für festgenommene Erwachsene vom 19. Juli 1991, Zl. 92.362/41-GD/91, gegebenen Erlaßlage. In diesem Zusammenhang ist überdies auf § 8 der Richtlinienverordnung betreffend die Informationspflichten hinzuweisen;

- ist in jedem Fall einer von der Sicherheitsbehörde beabsichtigten Überstellung des Festgenommenen an das Gericht (die spätestens innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen hat) zuvor der Staatsanwalt zu verständigen und zu befragen, ob er einen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft stellen werde; verneint der Staatsanwalt diese Frage, so ist der Festgenommene sogleich freizulassen (§ 177 Abs 2 StPO); die Verhängung der Untersuchungshaft setzt in allen Fällen einen Antrag des Staatsanwalts voraus;
- kann nunmehr auch die Sicherheitsbehörde als Alternative zur Haft dem Beschuldigten mit Zustimmung des Staatsanwalts die Reise- und Fahrzeugpapiere abnehmen (§ 177 Abs 3 StPO).

1.4. Ein wichtiges Ergebnis dieser unter 1.2. und 1.3. beschriebenen Änderungen war eine Verminderung der Zahl der Untersuchungshäftlinge um 23,5 % im Jahr 1994 gegenüber 1993. Diese Verminderung war je etwa zur Hälfte auf eine Verminderung der Zahl der Haftfälle - insbesondere eine Herabsetzung der Zahl der von den Sicherheitsbehörden festgenommenen und an das Gericht überstellten Personen - und auf eine Verfahrensbeschleunigung in Haftsachen zurückzuführen. Die Verminderung des Häftlingsstandes gegenüber 1993 hat auch im Jahre 1995 eine Fortsetzung gefunden.

2. Im Juli 1995 hat das Bundesministerium für Justiz seine Vorstellungen über die Fortsetzung der Strafprozeßreform, insbesondere für zeitgemäße Rechtsgrundlagen für die kriminalpolizeilichen Ermittlungen, zusammengefaßt und in einer Broschüre veröffentlicht. (Ein Stück dieser Broschüre mit dem Titel "Das neue StPO-Vorverfahren: Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren unter besonderer Bedachtnahme auf Befugnisse zur Bekämpfung organisierter Kriminalität" ist dieser Stellungnahme angeschlossen.) Auch ein im Rahmen des Bundesministeriums für Inneres tätiger Arbeitskreis hat umfangreiche Überlegungen und Vorschläge erarbeitet, die im September 1995 im Verlag Österreich unter dem Titel "Kriminalpolizei und Strafprozeßreform" publiziert worden sind. (Ein Exemplar dieses Buches ist gleichfalls dieser Stellungnahme angeschlossen.) Die in den beiden Bundesministerien entwickelten Reformüberlegungen stimmen in

wesentlichen Grundzügen tendenziell überein, insbesondere auch in den Grundsätzen für den Rechtsschutz.

Die Arbeiten zur Fortsetzung der Reform des Strafverfahrensrechtes konnten in den letzten Monaten nicht mit der wünschenswerten Beschleunigung weitergeführt werden. Im Zusammenhang mit einer Zunahme von neuen Formen grenzüberschreitender und organisierter Kriminalität sowie dem erstmaligen Auftreten bestimmter Formen eines politisch motivierten Terrorismus in Österreich ist es zu einer intensiven öffentlichen Diskussion über Erweiterungen des kriminalpolizeilichen Ermittlungsinstrumentariums gekommen. Das Bundesministerium für Justiz hat erste Überlegungen dazu in die oben erwähnte Broschüre mit Vorstellungen zur Reform des Vorverfahrens aufgenommen. Die ursprüngliche Absicht, eine Erweiterung des Ermittlungsinstrumentariums mit der durchgreifenden Erneuerung des gesamten Vorverfahrens zu verbinden, konnte wegen der durch die erwähnte öffentliche Diskussion ausgelösten Dringlichkeit und des entstandenen politischen Entscheidungsdrucks nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr mußte die beabsichtigte Regelung zusätzlicher Ermittlungsinstrumente (optische und akustische Überwachung von Personen, automationsunterstützter Datenabgleich, "kleine" Kronzeugenregelung, verdeckte Ermittlung) zeitlich vorgezogen werden, so daß die Bundesregierung im Februar 1996 eine Regierungsvorlage hierüber dem Nationalrat zugeleitet hat.

Es ist beabsichtigt, die umfassenden Reformvorstellungen zur gesetzlichen Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens unmittelbar nach dem Abschluß der parlamentarischen Beratungen zu dieser Regierungsvorlage wieder aufzunehmen und zu einem Gesetzesentwurf weiterzuentwickeln.

Im Rahmen eines solchen Gesetzesentwurfes sollen auch die vom CPT in dessen Bericht aufgenommenen Empfehlungen und Fragen zu grundlegenden Garantien zum Schutz vor Mißhandlungen festgenommener Personen - insbesondere zur Definition der Gründe für einen Aufschub der Verständigung eines Angehörigen/Dritten/Anwalts (Absätze 42 und 43), zum Zugang zu und Kontakt mit einem Rechtsbeistand (Absatz 46), zur Entwicklung eines Systems von Rechtsbeiständen für von der Polizei festgenommene Personen (Absatz 47) und zur Möglichkeit der elektronischen Aufzeichnung von Vernehmungen (Absatz 51) - eingehend geprüft und unter Bedachtnahme auf die Auffassungen des CPT einer Regelung zugeführt werden.

3. Im Bericht über den im Jahre 1990 erstatteten ersten Besuch des CPT wurden für den Bereich der vom Bundesministerium für Inneres verwalteten Einrichtungen zur Anhaltung von Menschen Empfehlungen vor allem auf den Gebieten der Unterbringung der Häftlinge in hygienischer, sozialer und ärztlicher Hinsicht abgegeben.

Die österreichische Bundesregierung ist sich der Tatsache bewußt, daß die beim letzten Besuch von Mitgliedern des CPT als notwendig aufgezeigten Verbesserungen noch nicht in gewünschtem Umfang Platz gegriffen haben, wiewohl nachhaltig Anstrengungen in diesem Bereich unternommen worden sind, die zu Verbesserungen vor allem in baulicher Hinsicht geführt haben.

4. An der Errichtung eines unabhängigen Gremiums zur Untersuchung über die von Sicherheitsorganen bei der Festnahme und Einvernahme von Verdächtigen angewandten Methoden wird gearbeitet. Dieses Gremium soll aus angesehenen Persönlichkeiten aus dem Bereich der Universitäten und der Justiz gebildet werden und soll überraschende Kontrollen im Bereich der Sicherheitsverwaltung durchführen können.

5. Die Sicherheitsbeamten sollen sich verstärkt mit dem Berufsbild der Exekutive auseinandersetzen, wobei verstärkt ein Problembewußtsein betreffend die Ursachen von jeder Form der Gewalt im Bereich der Exekutive geweckt werden soll. Vor diesem Hintergrund denkt das Bundesministerium für Inneres daran, versuchsweise einen „Tag gegen die Gewalt“ zu veranstalten. Dazu soll ehestmöglich im Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit den Leitern der nachgeordneten Behörden ein Konzept entwickelt werden.

6. Die Übersetzung des Informationsblattes für Festgenommene ist nun so weit gediehen, daß dieses Informationsblatt in zahlreichen Sprachen zur Verfügung stehen wird. Die mit diesem Informationsblatt verbundenen Anliegen werden demnach in naher Zukunft umgesetzt werden.

7. Von besonderer Bedeutung ist die unvorhersehbare Situation, vor die Österreich im Zusammenhang mit dem sogenannten „Fall des eisernen Vorhanges“ gestellt war. Dadurch kam es in den Jahren 1989 bis 1993 österreichweit zu einem exorbitanten

Anstieg der Anhaltungen von Schubhäftlingen. Der dramatische Anstieg der Haftzahlen in diesem Bereich wird durch nachstehende Statistik verdeutlicht:

Gesamtzahl der Schubhäftlinge:	1989	1993
in Österreich	5.912	10.216
in Wien	1.743	4.094

Einige der als notwendig erkannten Maßnahmen mußten daher zurückgestellt werden; sie können erst in Angriff genommen werden, wenn Hafträume in entsprechender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen, Feststellungen und Ersuchen

Der Aufbau des vorliegenden Zwischenberichts folgt dem zweiten Kapitel des CPT-Berichts, wobei die Empfehlungen, Feststellungen und Ersuchen des CPT in *Kursivschrift* und die Ausführungen der Republik Österreich in Normalschrift gehalten sind.

1. Folter und andere Formen von Mißhandlung

1.1. Empfohlen wird,

- *unverzüglich ein aus unabhängigen Personen bestehendes Gremium einzusetzen, das befugt ist, allgemein eingehende Untersuchungen über die von Polizeibeamten des Wiener Sicherheitsbüros bei der Festnahme und Einvernahme von Verdächtigen angewandten Methoden durchzuführen (Absatz 19).*

An dieser Empfehlung des CPT, für Mißhandlungsvorwürfe, die sich gegen Kriminalbeamte des Sicherheitsbüros richten, ein unabhängiges Gremium einzusetzen, wird nach wie vor gearbeitet. Zwischenzeitig wurde auf Weisung des Polizeipräsidenten das Kriminalbeamteninspektorat, als dem Sicherheits-

büro vorgesetzte Dienststelle, damit betraut, derartige Vorwürfe zu untersuchen. Eine entsprechende Anpassung der Dienstanweisung ist bereits in Ausarbeitung.

- *die nötigen Maßnahmen zu setzen, damit in der Praxis die Bestimmungen des Punktes 2.2.1 des Erlasses des Innenministeriums vom 6. Februar 1990 (Gendarmerie) und vom 15. Februar 1990 (Polizeibehörden) tatsächlich zur Anwendung kommen (Absatz 20).*

Zu dieser Empfehlung ist anzumerken, daß die Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen mit Erlaß neuerlich auf diesen Punkt der Dienstanweisung hingewiesen wurden und die Anzahl der entsprechenden Kontrollen mit zumindest 12 pro Jahr festgelegt wurde.

- *daß die Vorgesetzten die ihnen unterstehenden Beamten unmißverständlich darauf hinweisen, daß Mißhandlungen von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, nicht tolerierbar sind und streng bestraft werden (Absatz 20).*
- *daß die Exekutivbeamten daran erinnert werden, daß bei einer Festnahme nicht mehr Gewalt anzuwenden ist als ein vertretbares Maß gebietet und daß, sobald eine Person überwältigt ist, in keinem Fall eine Mißhandlung gerechtfertigt sein kann (Absatz 21).*
- *daß den Exekutivbeamten die Bestimmungen von § 29 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) über die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Amtsausübung in Erinnerung gerufen werden (Absatz 21).*
- *daß weiterhin einer intensiven Unterweisung in den Menschenrechten sowie den modernen Ermittlungstechniken hohe Priorität eingeräumt wird (Absatz 23).*

Den Exekutivbeamten wird schon im Grundausbildungslehrgang im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes Verfassungsrecht das Verständnis der Grundrechte nähergebracht, so daß sie dadurch zu einem die Menschenwürde achtenden Handeln angeleitet werden. Im Ausbildungslehrgang für dienstführende Beamte wird in einem eigenen Unterrichtsgegenstand „Menschen-

rechte“ auf die Bedeutung dieser Grundrechte hingewiesen. Im Rahmen begleitender Berufsfortbildung und interner Schulungen wird verstärkt auf die Bedeutung der Menschenrechte und auf die mit diesen im Zusammenhang stehenden Regelungen in verschiedenen Gesetzen (so auch auf die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes) hingewiesen. Darüber hinaus enthalten insbesondere die §§ 5 und 6 der Richtlinienverordnung essentielle Bestimmungen betreffend die „Achtung der Menschenwürde“ und den „Umgang mit Betroffenen“. Kriminalbeamte, denen die Vernehmung festgenommener Menschen in erster Linie zukommt, erhalten eine spezielle Schulung in Vernehmungslehre.

- *daß die Eignung für die Anwendung der Techniken der zwischenmenschlichen Kommunikation ein entscheidender Faktor bei der Auswahl von Exekutivbeamten ist und während der Ausbildung besonderer Wert auf das Erlernen und den Ausbau dieser Techniken gelegt wird (Absatz 23).*

Mit Jänner 1996 wurde der MMPI-Test (Minnesota Multiphasic Personality Inventory) zur Feststellung der persönlichen Eignung bei Einstellungs- und Pragmatisierungsuntersuchungen eingeführt. Mit diesem Test sollen alle psychischen Erkrankungen, die latent sind, und alle pathologischen Persönlichkeitsstörungen verläßlich erfaßt werden können. Die Absicherung des Tests erfolgt bei einem auffälligen Testergebnis durch einen Facharzt der Psychiatrie. Damit soll Gewähr geboten werden, daß alle Personen mit wesentlichen Persönlichkeitsstörungen von der Aufnahme in den Exekutivdienst ausgeschlossen werden können.

Das Bundesministerium für Inneres hat ein umfangreiches Bildungsprogramm für Bedienstete des Innenressorts (dies betrifft auch nachgeordnete Dienststellen) erstellt und so neue Schwerpunkte in der Aus- und Weiterbildung gesetzt. Eine Informationsbroschüre betreffend dieses Ausbildungsprogrammes liegt zur Information diesem Zwischenbericht bei. Auf Kommunikationstechniken soll entsprechend Wert gelegt werden.

- *daß die Aufzeichnungen nach den medizinischen Untersuchungen einer angehaltenen Person folgende Punkte umfassen:*

- i) *die für die medizinische Untersuchung erhebliche Aussage des Betroffenen (einschließlich der eigenen Beschreibung des Gesundheitszustands und sämtlicher behaupteter Mißhandlungen),*
- ii) *die auf einer gründlichen Untersuchung beruhenden medizinischen Feststellungen (Befund),*
- iii) *die Schlußfolgerungen des Arztes unter Berücksichtigung von (i) und (ii) (Absatz 27).*

Es ist eine neue Dienstanweisung für Amtsärzte in Ausarbeitung, in der diesen Punkten, soweit ihnen nicht bereits in der bestehenden Dienstanweisung Rechnung getragen wurde, besondere Beachtung zu schenken sein wird.

1.2. Ersucht wird

- *um ehestmögliche Übermittlung der in Absatz 19 vorgesehenen Untersuchung (Absatz 19).*

Wie oben bereits angemerkt wurde, wird an der Einsetzung eines unabhängigen Gremiums zur Untersuchung über die von Sicherheitsbeamten bei der Festnahme und Einvernahme von Verdächtigen angewandten Methoden gearbeitet. Der Wirkungsbereich dieses Gremiums soll nicht auf das Sicherheitsbüro beschränkt bleiben, sondern sich auf das gesamte Bundesgebiet beziehen. Das Gremium soll aus angesehenen Persönlichkeiten aus dem Bereich der Universitäten und der Justiz zusammengesetzt werden und die Möglichkeit haben, überraschend und unangemeldet zweckdienliche Kontrollen und Überprüfungen durchzuführen.

- *um eine Stellungnahme zu den Behauptungen einer Frau, bei ihrer Festnahme im Haftraum am Flughafen Wien-Schwechat entkleidet und von männlichen Polizeibeamten durchsucht worden zu sein, um detaillierte Angaben zu den Fällen, in denen vom Grundsatz der Durchsuchung durch einen Polizeibeamten desselben*

Geschlechts abgegangen werden kann sowie zu den Garantien, die den durchsuchten Personen zugestanden werden (Absatz 22).

Das Bundesministerium für Inneres war im Zusammenwirken mit der Bundespolizeidirektion Schwechat auf Grund der vagen Angaben zu dem Fall nicht in der Lage, den dargestellten Tathergang verlässlich zu überprüfen, die betroffene Frau oder den Beamten, der die entkleidete Frau untersucht haben soll, auszuforschen. Das Bundesministerium für Inneres kann daher zu diesem Einzelfall keine Stellungnahme abgeben. Sollte an eine Stellungnahme zum angesprochenen Fall Interesse bestehen, ersucht das Bundesministerium für Inneres um konkrete Angaben dazu.

Zum Ersuchen um detaillierte Angaben, wann vom Grundsatz, eine Durchsuchung von einem Polizeibeamten desselben Geschlechts durchzuführen, abgegangen werden kann, wird auf einschlägige Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Sicherheitspolizeigesetzes verwiesen:

Gemäß § 142 Abs 1 StPO sind Personsdurchsuchungen stets mit Vermeidung allen unnötigen Aufsehens, mit Vermeidung jeder nicht unumgänglich nötigen Belästigung oder Störung der Beteiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse, sowie mit sorgfältiger Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen.

Gemäß § 31 SPG hat die Richtlinienverordnung vorzusehen, daß die Durchsuchung eines Menschen, außer in Notfällen, durch eine Person desselben Geschlechts vorzunehmen ist. Dementsprechend wird in der Richtlinienverordnung, BGBl. Nr. 266/1993, in § 5 Abs 3 ausgeführt: „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dafür zu sorgen, daß die Durchsuchung eines Menschen (Durchsuchung der Kleidung und Besichtigung des Körpers) nur von jemandem desselben Geschlechtes oder von einem Arzt vorgenommen wird; dies gilt nicht, soweit ein hierzu erforderlicher Aufschub der Durchsuchung deren Zweck gefährden würde. Hievon ist die Durchsuchung von Kleidungsstücken ausgenommen, die nach den Umständen ohne Verletzung des Anstandes und ohne Verletzung anderer schutzwürdiger Interessen des Betroffenen abgelegt werden können.“

- *um eine Stellungnahme darüber, daß es angebracht ist, durch entsprechend qualifizierte und befugte, nicht den Polizeibehörden angehörende Personen Untersuchungen über Beschwerden durchführen zu lassen, die wegen Mißhandlungen gegen Polizeibeamte vorgebracht wurden (Absatz 25).*

Über Beschwerden von Menschen,

- die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein oder
- die behaupten, auf andere Weise durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern dies nicht in Form eines Bescheides erfolgt ist, oder
- in denen behauptet wird, daß die gemäß § 31 SPG festgelegte Richtlinie verletzt wurde, sofern der Betroffene nicht bereits durch die zuständige Behörde klaglos gestellt wurde oder von der Behörde eine Feststellung im Sinne der Beschwerde getroffen wurde,

entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat als eine von der Polizei vollkommen unabhängige Instanz.

- *um eine Stellungnahme darüber, daß sich die Disziplinarkommissionen des Innenministeriums anscheinend sehr nachsichtig zeigten, was die Verhängung von Strafen anlangt (insbesondere auch bei Verhalten, das einen schweren Verstoß gegen die Grundrechte einer Person darstellt; Absatz 26).*

Hierzu ist anzumerken, daß die Disziplinarkommissionen als weisungsfreie Organe eingerichtet sind. Dem Bundesminister für Inneres ist es daher verwehrt, auf die Entscheidungen einer Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) in irgendeiner Form Einfluß zu nehmen oder dies auch nur zu versuchen.

- *um eine Klarstellung über die Vorgangsweise bei der Feststellung von Verletzungen, bei denen Fremdverschulden nicht auszuschließen ist (Absatz 27).*

Gemäß § 5 der Dienstanweisung für den polizeiärztlichen Dienst bei den Bundespolizeibehörden sind im Befund aufzunehmen: Die genaue Beschrei-

bung der Verletzungen, welche Spuren, sichtbare Merkmale und Folgen einer körperlichen Beschädigung im Zeitpunkt der Untersuchung feststellbar sind und was über den Hergang und die Ursachen der Beschädigung sowie über deren Folgeerscheinungen behauptet wird. Im Rahmen der Erlassung einer neuen Dienstanweisung für Amtsärzte wird insbesondere auf diese Punkte neuerlich hinzuweisen sein. Allgemein besteht die Verpflichtung, jede Straftat, insbesondere auch mögliche Körperverletzungen, nach einschlägigen Rechtsvorschriften zu untersuchen. Dies betrifft in besonderem Maße auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die mit Agenden der Dienstaufsicht betraut sind.

- *um Auskunft darüber, ob die laut Erlaß vom 15. Februar 1990 in den Haft- und Vernehmungsräumen durch Polizeiärzte durchzuführenden, stichprobenartigen Kontrollen weiterhin bzw. auf welche Weise sie durchgeführt werden (Absatz 28).*

Die in diesem Erlaß vorgesehenen Kontrollen wurden von den einzelnen Bundespolizeidirektionen - wenn auch von einzelnen Behörden mit unterschiedlicher Regelmäßigkeit - bisher schon zwischen 10 und 40 mal pro Jahr durchgeführt und werden weiterhin wie oben bereits dargelegt mindestens 12 mal pro Jahr durchgeführt werden. Um in diesem Bereich einen Mindeststandard zu sichern, wurde der genannte Erlaß entsprechend in Erinnerung gebracht.

- *um eine Stellungnahme zu den in Absatz 29 dargestellten, angeblichen Mißhandlungen von ausländischen Staatsangehörigen durch Polizeibeamte (Absatz 29).*

Diesem Mißhandlungsvorwurf liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine Gruppe von zehn iranischen Staatsbürgern, welche aus Rom kommend in Wien-Schwechat gelandet war und die Einreisebedingungen nicht erfüllte, hatte sich mehrmals geweigert, die Rückreise nach Rom anzutreten. Es wurde deshalb versucht unter Anwendung maßhaltenden Zwanges gemäß § 40 Fremden-gesetz die Rückreise durchzusetzen. Hierbei kam es zwangsläufig zu Körperkontakten, aber zu keinen Mißhandlungen.

Die Zurückweisung selbst, wie auch die Vorgangsweise der Beamten im Rahmen der versuchten Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung der iranischen Staatsbürger waren Gegenstand von Beschwerden beim Unabhängigen Verwaltungssenat Niederösterreich, welche inzwischen alle als unbegründet abgewiesen wurden.

- *um Übermittlung einer Kopie jeglicher Weisung/Richtlinie, die über die erlaubten Mittel der Gewaltanwendung bei Ausweisungs- bzw. Abschiebungsverfahren verabschiedet wurde (Absatz 29).*

Die rechtliche Grundlage für die Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt im Bereich des Fremdenrechtes findet sich in § 40 Fremdenengesetz:

„Die Zurückweisung, die Transitsicherung, die Zurückschiebung, die Abschiebung und die Durchbeförderung von Fremden sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.“

Gesonderte Weisungen beziehungsweise Richtlinien betreffend die erlaubten Mittel der Gewaltanwendung für den Bereich der Ausweisung oder Abschiebung existieren nicht; vielmehr kommen hier die Rechtsvorschriften, die für Freiheitsentziehungen oder Zwangsakte allgemein maßgeblich sind, zur Anwendung. Nach § 2 Z 2 Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149, dürfen Organe der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Gemeindefachkörper in Ausübung des Dienstes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Dienstwaffen zur Überwindung eines auf die Vereitlung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes Gebrauch machen. Dienstwaffen sind Gummiknüppel, Tränengas und andere reizauslösende Mittel, die lediglich eine kurzfristige Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes herbeiführen, Wasserwerfer und Schußwaffen, die den Sicherheitsorganen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle zugeteilt sind. Gemäß § 4 leg cit ist der Waffengebrauch nur zulässig, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauchs, die

Verfolgung eines Flüchtlenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbare gelindere Mittel, wie insbesondere Handfesseln oder technische Sperren, ungeeignet scheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben. Zwar ist § 29 SPG, der das Verhältnismäßigkeitsprinzip statuiert, in diesem Zusammenhang nicht unmittelbar anwendbar, muß aber für die Interpretation einschlägiger Normen als richtungsweisend betrachtet werden.

2. Haftbedingungen in den Polizeikommissariaten und Gendarmerieposten

2.1. Festgestellt wird,

- daß im Kommissariat Schmelz (Wien 15) die Sauberkeit der vier Zellen zu wünschen übrig ließ (Absatz 33).

Die Arrestzellen in diesem Amtsgebäude werden täglich vom Reinigungspersonal der Dienststelle gesäubert. Durch Wandbeschmierungen der einsitzenden Häftlinge kann der optische Eindruck eines gewissen Hygienemangels hervorgerufen werden. Eine Entfernung dieser Beschmierungen wird im Rahmen der budgetären Vorgaben veranlaßt.

- daß die österreichischen Behörden aufgefordert werden, den knapp 2 m² großen Raum im Kommissariat Schmelz entweder zu vergrößern oder zu schließen (Absatz 33).

Dieser Raum wird nur für die kurzfristige Unterbringung von Personen, die vorgeführt werden, verwendet; es wird in diesem Raum niemand länger als zwei bis drei Stunden angehalten.

- daß die beiden am Flughafen Schwechat im Umbau befindlichen Zellen (BWO 46A und 46B) aufgrund ihrer geringeren Größe (3 bis 4 m²) nicht für die Anhaltung über Nacht geeignet sind (Absatz 34).

Diese beiden sogenannten „Handzellen“ werden nur gelegentlich zu einer Kurzzeitverwahrung (bis etwa zwei Stunden) verwendet (z.B. bei der Einvernahme eines Komplizen). Keineswegs wurden oder werden darin Menschen zum Zweck der Übernachtung untergebracht.

2.2. Ersucht wird

- *um eine Stellungnahme zu dem Baseballschläger, den zwei nicht vorschriftsmäßigen Gummiknüppeln und einem CS-Gasspray, die in einem Schreibtisch des Kommissariats Schmelz im zu den Zellen führenden Gang vorgefunden wurden (Absatz 33).*

Bei dem von der Kommission wahrgenommenen Sportgerät hat es sich - soweit dies rekonstruiert werden konnte - um ein Arrestantendeposit gehandelt. Künftig wird dafür Sorge getragen, daß „gefährliche“ Gegenstände aus dem Bereich von Zellen ferngehalten werden.

Gummiknüppel werden von den eingeteilten Sicherheitswachebeamten als Dienstwaffe verwendet.

Die CS-Gaspatronen wurden zur Erprobung als Dienstwaffe zur Verfügung gestellt.

- *um eine Bestätigung darüber, daß den Personen, die über Nacht in den Polizeidienststellen am Flughafen Schwechat angehalten werden, eine Matratze und Decken zur Verfügung gestellt werden (Absatz 34).*

Es war vom Bundesministerium für Inneres als selbstverständlich vorausgesetzt worden, daß Personen, die über Nacht angehalten werden, eine Matratze und Decken zur Verfügung gestellt werden. Eine diesbezügliche Bestätigung der Bundespolizeidirektion Schwechat liegt diesem Bericht bei.

- *um Informationen über jegliche Entwicklung bei der Umsetzung der Vorschläge der Arbeitsgruppe "vorbildliche Anhaltung" der Bundespolizeidirektion Wien aus dem Jahr 1991 betreffend eine Auflistung von Mindestanforderungen für die Gestaltung und Ausstattung der Hafträume in den Bezirkskommissariaten (Absatz 37).*

Zur Realisierung der Vorschläge der Arbeitsgruppe „Musterarrest“ im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien erfolgten entsprechende Adaptierungen bzw. sind solche demnächst vorgesehen.

Die Arreste in den Bezirkspolizeikommissariaten Leopoldstadt, Landstraße, Wieden, Alsergrund, Döbling und Brigittenau wurden bereits saniert.

Die Arreste in den Bezirkspolizeikommissariaten Margareten, Ottakring, Floridsdorf und Donaustadt befinden sich in neu errichteten Gebäuden und entsprechen den Anforderungen. Für die Bezirkspolizeikommissariate Josefstadt und Hietzing sind Neubauten vorgesehen, bei deren Realisierung auch ein den Anforderungen entsprechender Arrestbereich berücksichtigt wird.

In den Bezirkspolizeikommissariaten Neubau, Simmering, Meidling und Hernals wurde begonnen eine Generalsanierung des Arrestes durchzuführen, die zum Jahreswechsel 1996/97 größtenteils abgeschlossen sein soll.

3. Grundlegende Garantien zum Schutz vor Mißhandlungen

3.1. Empfohlen wird.

- daß die Gründe für einen Aufschub der Verständigung eines Angehörigen/Dritten/Anwalts einer festgenommenen Person klarer definiert werden (Absatz 43).
- daß unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß
 - jede von der Polizei festgenommene Person ab dem Beginn ihrer Anhaltung das Recht auf Zugang zu einem Anwalt hat,
 - das Recht auf Zugang zu einem Anwalt, das Recht umfaßt, mit ihm in Kontakt zu treten und von ihm besucht zu werden (in beiden Fällen unter Bedingungen, die die Wahrung der Vertraulichkeit der Gespräche sicherstellen) und daß grundsätzlich der Betroffene das Recht auf die Anwesenheit eines Anwalts während der Einvernahmen hat (Absatz 46).

Die Rechte festgenommener Menschen werden im Rahmen der in Vorbereitung stehenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens eingehender als bisher geregelt werden. Hierzu wird auf Punkt 2. der Vorbemerkungen sowie

auf Vorschläge der im Rahmen des Bundesministeriums für Inneres tätigen Arbeitskreises (vgl insbesondere die Kapitel 2.8, 3.4, 8 und 9 des beiliegenden Buches) verwiesen. Als wesentliches Element bleibt festzuhalten, daß die Regelungen der StPO und die einschlägigen Regelungen im Bereich der Sicherheitspolizei einander angeglichen werden sollen.

- *daß die Empfehlungen von Absatz 64 des Berichts des CPT über den ersten regelmäßig erfolgenden Besuch betreffend das Recht einer von der Polizei festgenommenen Person auf Zugang zu einem Arzt ihrer Wahl neuerlich geprüft werde (Absatz 48).*

Im gegebenen Zusammenhang ist auf § 8 Abs 3 der Richtlinienverordnung hinzuweisen. Nach dieser Bestimmung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einen Angehaltenen, der von einem der Behörde beauftragten Arzt untersucht werden soll, davon in Kenntnis zu setzen, daß es ihm freisteht, zu dieser Untersuchung auf seine Kosten einen Arzt seiner Wahl beizuziehen, sofern dies ohne wesentliche Verzögerung der Untersuchung bewirkt werden kann. In diesem Zusammenhang darf auf Punkt 6 des Informationsblattes hingewiesen werden.

- *daß jede Untersuchung (gleichgültig, ob durch einen Polizeiarzt oder einen von der festgenommenen Person gewählten Arzt) außer Hörweite der Beamten und - außer bei gegenteiligem Wunsch des Arztes - nicht vor den Augen der Polizeibeamten durchgeführt wird (Absatz 48).*

Diese Problematik wird Gegenstand einer ausführlichen Besprechung der Amtsärzte sein. Fest steht allerdings, daß Sitte und Anstand den Umständen nach entsprechend gewahrt werden sollen.

3.2. Festgestellt wird.

- *daß es wünschenswert wäre, daß entsprechende Klarstellungen über das Recht einer von der Polizei festgenommenen Person, einen Angehörigen Dritten und einen Anwalt zu verständigen, im Rahmen der diesbezüglichen Polizeigesetze erfolgen (Absatz 42).*

Eine diesbezügliche Klarstellung ist bereits in § 47 Abs 1 SPG erfolgt. Nach dieser Bestimmung hat jeder Festgenommene oder Vorgeführte das Recht, daß auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger, in näher bezeichneten Fällen auch ein Rechtsbeistand von der Festnahme (Vorführung) verständigt wird. Für den Anwendungsbereich der Strafprozeßordnung besagt § 178 leg cit, daß jeder Festgenommene bei der Festnahme oder unmittelbar danach über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht und den Festnahmegrund zu unterrichten sowie darüber zu belehren ist, daß er berechtigt sei, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson und einen Verteidiger zu verständigen, und daß er das Recht habe, nicht auszusagen. Dabei ist er darauf aufmerksam zu machen, daß seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könne.

- *daß die österreichischen Behörden aufgefordert werden, die Richtlinienverordnung durch Angaben zur erlaubten Dauer einer Einvernahme sowie zu Verhaltensweisen bei der Einvernahme bestimmter Personengruppen (Personen, die unter Drogen-, Alkohol- oder Medikamenteneinfluß stehen, Personen, die vor kurzem einer starken Gemütsregung ausgesetzt waren, geistig behinderte oder geisteskranke Personen) zu ergänzen (Absatz 50).*

Nach § 5 der Richtlinienverordnung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder als Diskriminierung des Geschlechts, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden. Nach § 6 Abs 1 Z 3 der Richtlinienverordnung sind Opfer von Straftaten sowie Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Umstände der Amtshandlung zu erkennen, mit besonderer Rücksicht zu behandeln. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Personen, die unter Drogen-, Alkohol- oder Medikamenteneinfluß stehen sowie Personen, die vor kurzem einer starken Gemütsregung ausgesetzt waren, geistig behinderte oder geisteskranke Personen besonders geschützt. Gemäß § 6 Abs 3 Z 2 der Richtlinienverordnung sind länger andauernde Vernehmungen in angemessenen Zeit-

räumen für Pausen zu unterbrechen. Die Angemessenheit der Zeiträume, in denen eine Vernehmung durchgeführt werden darf, ist im Einzelfall zu beurteilen und richtet sich insbesondere nach den örtlichen Gegebenheiten, der Belastung, welcher die zu vernehmende Person ausgesetzt ist und nach der physischen und psychischen Konstitution der einzuvernehmenden Person. Während einer Vernehmung sind allgemein die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 29 SPG anzuwenden. Vor diesem Hintergrund vertritt die Republik Österreich die Auffassung, daß die vorstehenden Anregungen nicht der Umsetzung bedürfen. Dessen ungeachtet wird eine vertiefte Umsetzung der obigen wertvollen Vorschläge zu gegebener Zeit erwogen werden.

- *daß das CPT insbesondere hofft, daß die Übersetzungen des Informationsblattes für Festgenommene fristgerecht verfügbar sein werden (Absatz 49).*

Die Übersetzungen des Informationsblattes wurden bereits angefertigt und werden Ende Juli 1996 an die zuständigen Stellen versandt werden. Muster des Haftberichtes und der Übersetzungen des Informationsblattes liegen diesem Bericht zur Information bei.

- *daß die österreichischen Behörden aufgefordert werden, den Einsatz der beiden Handzellen durch Beamte des Sicherheitsbüros bei der Einvernahme von Verdächtigen angesichts der Ausführungen von Absatz 52 zu überdenken (Absatz 52).*

Generell ist anzumerken, daß der Großteil der Einvernahmen von Häftlingen im Sicherheitsbüro im Hinblick auf die Schaffung einer gewissen Vertrauensbasis zwischen den einvernehmenden Beamten und den Verdächtigen in den Diensträumlichkeiten der Kriminalbeamten durchgeführt werden. Die sogenannten „Handzellen“ werden nur für Verdächtige verwendet, bei denen Fluchtgefahr besteht. Die in diesen Zellen bestehenden Sicherungseinrichtungen sind unbedingt erforderlich. Insbesondere im Hinblick auf einen Vorfall im Jänner 1995, bei dem ein Häftling durch das geschlossene Fenster eines im 1. Stock befindlichen Raumes sprang und dabei lebensgefährlich

verletzt wurde, erscheint es unumgänglich, gefährdete Personen in solcherart ausgerüsteten Räumen zu vernehmen.

- *daß die österreichischen Behörden aufgefordert werden, darauf zu achten, daß in der Praxis der Haftbericht allgemein verwendet und richtig ausgefüllt wird (Absatz 53).*

Das richtige und vollständig Ausfüllen der Haftberichte ist und wird Gegenstand der berufsbegleitenden Fortbildung sowie interner Schulungen sein.

3.3. Ersucht wird,

- *um Informationen zu den Entwicklungen zur Frage eines Rechtsbeistandssystems für von der Polizei festgenommene Personen (Absatz 47).*

Nach § 36 Abs 3 VStG ist einem Festgenommenen ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens und einen Rechtsbeistand zu verständigen; über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren. Bestehen gegen eine Verständigung durch den Festgenommenen selbst Bedenken, so hat die Behörde die Verständigung vorzunehmen.

Gemäß § 178 StPO ist jeder Festgenommene bei der Festnahme oder unmittelbar danach über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht und den Festnahmegrund zu unterrichten sowie darüber zu belehren, daß er berechtigt sei, einen Angehörigen oder andere Vertrauensperson und einen Verteidiger zu verständigen, und daß er das Recht habe, nicht auszusagen. Dabei ist er darauf hinzuweisen, daß seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könne.

Gemäß § 37 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 ist der Befragung eines angehaltenen Jugendlichen durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und seiner förmlichen Vernehmung durch die Sicherheitsbehörde oder das Gericht auf Verlangen des Jugendlichen eine Vertrauensperson beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre. Über dieses Recht ist der Jugendliche nach der Festnahme unverzüglich zu

belehren. Als Vertrauensperson des Jugendlichen kommen sein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter, ein Angehöriger, ein Lehrer, ein Erzieher oder ein Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe in Betracht.

Hinweise dazu finden sich auch auf Seite 22 der vom Bundesminister für Inneres gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit herausgegebenen Broschüre „Nimm's in die Hand“, die diesem Bericht zur Information beiliegt.

Das Rechtsbeistandssystem wird im Rahmen der bereits mehrfach genannten StPO-Reform Neuerungen erfahren.

- *um Übermittlungen der Übersetzungen des Informationsblattes (Absatz 49).*

Die Übersetzung ist angeschlossen.

- *um eine Stellungnahme dazu, daß von den Polizei- und Gendarmeriebeamten praktisch kein Gebrauch von der Möglichkeit gemacht wird, die Einvernahmen elektronisch aufzuzeichnen (Absatz 51).*

Der Problemkreis um die Dokumentation von Einvernahmen wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen der Erarbeitung von Vorschlägen zur Reform der StPO aufgegriffen. Darin wird festgehalten, daß nicht nur der Betroffene ein Recht auf Dokumentation der Amtshandlung haben sollte, sondern daß eine möglichst lückenlose Dokumentation von Amtshandlungen auch im Interesse der Behörden und der Beamten gelegen sein sollte. Näheres dazu kann auf Seite 244 f des beiliegenden Buches „Kriminalpolizei und Strafprozeßreform“ nachgelesen werden. Eine Umsetzung dieser Grundsätze könnte im Rahmen der Reform des Vorverfahrens erfolgen.

- *um Informationen darüber, ob das Recht einer nach dem Fremden-gesetz festgenommenen Person auf den Besuch eines Rechtsbeistands auch dessen Anwesenheit bei den Einvernahmen beinhaltet (Absatz 54).*

Gemäß § 53c Abs 4 VStG dürfen Häftlinge innerhalb der Amtsstunden Besuche empfangen, soweit dies unter Berücksichtigung der erforderlichen

Überwachung ohne Gefährdung der Sicherheit und Ordnung sowie ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich ist. Gemäß § 53 Abs 2 leg cit darf der Brief- und Besuchsverkehr von Häftlingen mit inländischen Behörden und Rechtsbeiständen sowie Organen, die durch für Österreich verbindliche internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet sind, weder beschränkt noch inhaltlich überwacht werden. Das gleiche gilt für den Verkehr ausländischer Häftlinge mit diplomatischen und konsularischen Vertretern.

Aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß jeder Schubhäftling einen Rechtsanwalt, selbst wenn (noch) kein Vollmachtsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Schubhäftling besteht, wie jeden anderen Besucher empfangen darf. Ist ein Rechtsanwalt (bevollmächtigter) Rechtsbeistand, gelten für den Brief- und Besuchsverkehr des Schubhäftlings mit dem Rechtsanwalt die Rechtsvorschriften des § 53c Abs 5 VStG.

Anhaltung eines Schubhäftlings in einem gerichtlichen Gefangenenhaus:

Gemäß § 53d Abs 1 erster Satz VStG sind auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten grundsätzlich die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVG) über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 86 StVG dürfen Strafgefangene nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes - abgesehen vom Anwendungsbereich der §§ 103 Abs 3, 112 Abs 2 und 114 Abs 2 leg cit - mit anderen Personen und Stellen schriftlich verkehren und Telefongespräche führen sowie Besuche empfangen. Weitere detaillierte Regelungen über die Abwicklung von Besuchen finden sich in §§ 93 bis 95 StVG. Gemäß § 96 leg cit sind Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungsstellen sowie Besuche von Rechtsbeiständen (§ 90 Abs 4 bis 6 leg cit) auch außerhalb der im § 93 Abs 1 genannten Zeitabstände während der Amtsstunden zu gestatten. Nach Abs 2 dieser Bestimmung ist der Inhalt der zwischen den Strafgefangenen und den im Abs 1 genannten Besuchern geführten Gespräche nicht zu überwachen.

Im Hinblick auf Schubhäftlinge, die in gerichtlichen Gefangenenhäusern untergebracht sind, zeigt sich somit ein ähnliches Bild wie für solche

Schubhäftlinge, die in Hafträumen einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde angehalten werden. Auch diese dürfen unter näheren Voraussetzungen Rechtsanwälte als Besucher empfangen, selbst wenn zu diesen Rechtsanwälten (noch) kein Vollmachtsverhältnis besteht. Rechtsanwälte, zu denen ein Vollmachtsverhältnis besteht, sind auch hier in vielen Bereichen privilegiert.

Allgemein kann festgehalten werden, daß ein Rechtsanwalt - unabhängig davon, ob ein Vollmachtsverhältnis besteht oder nicht - keinen Rechtsanspruch auf Besuch eines Schubhäftlings hat; jedoch hat ein Schubhäftling weitgehende Rechte, Besuche (auch von Rechtsanwälten) zu empfangen. Ist ein Rechtsanwalt Bevollmächtigter (Rechtsbeistand) eines Schubhäftlings - nur am Rande sei angemerkt, daß nicht jeder Rechtsbeistand ein Rechtsanwalt sein muß - sind die Rechte des Schubhäftlings zum Empfang des Rechtsbeistandes erheblich erweitert.

Die Einvernahmen nach dem Fremden-gesetz richten sich nach den allgemeinen Verfahrensgesetzen. Nach § 10 Abs 5 AVG können sich die Beteiligten (Parteien) eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen. In Ausübung dieses Rechts kann der Rechtsbeistand auch bei Einvernahmen des Beteiligten (der Partei) anwesend sein, wobei die Behörde dazu verhalten ist, die Vertretung durch einen Rechtsbeistand auch zu ermöglichen und nicht zu behindern. Vor diesem Hintergrund hat auch eine nach dem Fremden-gesetz festgenommene Person das Recht, daß sein Rechtsbeistand bei der Einvernahme anwesend ist.

- *um eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen, die in der Praxis ergriffen werden, um sicherzustellen, daß eine Person nicht in ein Land zurückgeschickt wird, in dem sie Gefahr läuft, Opfer von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu werden (Absatz 55).*

Gemäß § 37 FrG wird ein Mensch in einen Staat weder zurückgewiesen, noch zurückgeschoben oder abgeschoben, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß er Gefahr liefe, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden. Die genannten Maßnahmen werden auch nicht durchgeführt, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dort sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner

Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre.

Darüber hinaus wird eine Zurückweisung, Abschiebung oder Zurückschiebung, sofern sich der Betroffene auf die oben genannten Gefahren beruft, erst vorgenommen, nachdem ihm Gelegenheit gegeben wurde, seine Gründe ausreichend darzulegen.

Weiters wird eine Abschiebung solange nicht vorgenommen, als dieser die Empfehlung einer einstweiligen Maßnahme durch die Europäische Kommission für Menschenrechte oder die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

Die genannten Kriterien des § 37 FrG sind grundsätzlich von Amts wegen zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat die Behörde gemäß § 54 FrG auf Antrag eines Fremden mit Bescheid festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß der Fremde in einem von ihm zu bezeichnenden Staat gemäß § 37 FrG bedroht ist.

Im Rahmen der geplanten Novellierung der Fremdengesetze ist vorgesehen, die fachlich besonders qualifizierten Asylbehörden bei der Feststellung von Abschiebungsverboten im weiteren Sinne möglichst umfangreich einzubinden.

4. Polizeigefangenenhäuser

i. allgemeine Fragen

4.1. Empfohlen wird.

- daß die Bestimmungen von Punkt 1 der Hausordnung der Polizeigefangenenhäuser, wonach eine gekürzte Fassung der Hausordnung über die Rechte und Pflichten der Häftlinge in allen Zellen angeschlagen werden muß, in der Praxis zur Anwendung kommen (Absatz 64).

Eine in Verwendung stehende Kurzfassung entspricht nicht mehr der geltenden Rechtslage, weshalb derzeit eine Neuerstellung erfolgt.

Im Polizeigefangenenhaus liegen bei jeder Stockaufsicht Übersetzungen in neun Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Rumänisch, Serbokroatisch, Türkisch, Ungarisch, Tschechisch) sowie die Kurzfassung in deutscher Sprache zur jederzeitigen Einsichtnahme auf. Entsprechende Hinweise - verbunden mit jenen auf die Möglichkeit einer Hilfestellung durch den Kontaktbeamten - in eben diesen Sprachen finden sich in jeder Zelle. Da erfahrungsgemäß die in den Zellen von seiten der Behörde angebrachten Schriftstücke sehr rasch beschrieben bzw. beseitigt werden, erscheint das Anbringen einer Vielzahl an Exemplaren der Kurzfassung unzweckmäßig. Die Bundespolizeidirektion Wien beabsichtigt daher auch nach Vorliegen einer aktuellen Kurzfassung der Polizeigefangenenhaus-Hausordnung, in den Zellen lediglich Hinweise in den angeführten Sprachen auf bei der Stockaufsicht aufliegende Übersetzungen anzubringen. Eine sukzessive Ausweitung auf andere Sprachen wird erfolgen. Die Hinweise können auf einem einzigen Informationsblatt untergebracht werden, ein Austausch könnte im Bedarfsfall somit relativ rasch erfolgen.

Mit dieser Vorgangsweise scheint dem § 1 Polizeigefangenenhaus-Hausordnung durchaus entsprochen.

- daß die medizinische Betreuung in den besuchten Polizeigefangenenhäusern angesichts der Ausführungen von Absatz 86 überprüft wird (Absatz 87).
- daß unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, damit
 - bei jedem neu eingelieferten Häftling in der vorgesehenen 24-Stunden-Frist die Aufnahmeuntersuchung durchgeführt wird,
 - die Aufnahmeuntersuchung und jede spätere Untersuchung außer Hörweite der Beamten und - außer bei gegenteiligem Wunsch des Arztes - nicht vor den Augen der Polizeibeamten durchgeführt wird,
 - die Häftlinge einzeln und an einem geeigneten Ort untersucht werden,

- *Anstrengungen zur Verbesserung der Verständigung zwischen dem Gesundheitspersonal und den Häftlingen unternommen werden (notigenfalls sollte die Bereitstellung von Dolmetschern bei den Untersuchungen bzw. Behandlungsgesprächen ins Auge gefaßt werden),*
- *ein entsprechender psychologischer und psychiatrischer Dienst eingerichtet wird, um den Bedürfnissen der Insassen Rechnung zu tragen (Absatz 87).*
- *daß eine aktive Politik der Nichtabsonderung HIV-positiver Häftlinge betrieben wird (Absatz 89).*
- *daß die Ausbildung der mit der Beaufsichtigung von ausländischen Staatsangehörigen betrauten Polizeibeamten angesichts der Ausführungen von Absatz 90 überprüft wird (Absatz 91).*

In Entsprechung des § 7 Abs 3 Polizeigefangenenhaus-Hausordnung wird jeder Häftling des Polizeigefangenenhauses ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, ärztlich untersucht.

Dagegen, daß die medizinische Untersuchung absolut verläßlich außerhalb der Hörweite von Exekutivbeamten durchgeführt wird, sprechen Sicherheits-erwägungen. Die angehaltenen Personen werden durch den Amtsarzt einzeln in einem geeigneten Sanitätszimmer untersucht, die Errichtung von Krankenrevieren, welche höheren hygienischen Anforderungen gerecht werden, ist in Planung.

Eine generelle Beiziehung von Dolmetschern zu den ärztlichen Untersuchungen ist aus budgetären Überlegungen kaum realisierbar. Interne Statistiken haben gezeigt, daß etwa im Zeitraum von 2 Monaten Dolmetscher für ca. 58 Sprachen notwendig wären. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß im Rahmen des im Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände in Erprobung befindlichen Projekts „Kontaktbeamte für Schubhäftlinge“ eine verbesserte Kommunikation mit fremdsprachigen Schubhäftlingen mit Hilfe ihrer Landsleute ermöglicht wurde.

Eben diese Kontaktbeamten sollen auch im Rahmen der persönlichen Betreuung von depressiven Schubhäftlingen psychologische Funktionen erfüllen. Die bereits erfolgte und in Hinkunft ständige Teilnahme von Beamten des Polizeigefangenenhauses an Supervisionen (Diplompsychologen steigern die Konfliktfähigkeit bzw. psychologische Kompetenz der Beamten) sollten im verstärkten Ausmaße den Bedürfnissen der angehaltenen Personen entgegen kommen. Eine darüber hinausgehende Installierung eines Beratungsdienstes würde wohl die budgetären Mittel überschreiten.

Die Nicht-Absonderung von HIV-positiven Häftlingen ist generell überlegenswert. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß hierdurch in den Gemeinschaftszellen ein äußerst großes Unruhepotential entsteht, weswegen die Absonderung aus Sicherheitserwägungen für notwendig erachtet wird.

Die Betreuung von erkrankten Personen in Polizeigefangenenhäusern soll grundsätzlich durch Amtsärzte erfolgen. Die Amtsärzte sollen durch entsprechend ausgebildetes Personal unterstützt werden. Zu diesem Zweck soll qualifiziertes Sanitätspersonal ausgebildet werden. Die Sanitätsausbildung soll sich an der Sanitätsausbildung des Bundesheeres orientieren. Die Ausbildung zum Sanitätsgehilfen soll ein Monat beziehungsweise zwei Monate dauern. Der Sanitätsunteroffizierskurs ist auf die Dauer von neun Monaten ausgelegt. Zwischenzeitig nahmen bereits 57 Beamte an der ersten Stufe der Ausbildung zum Sanitätsgehilfen teil, die zur Ausbildung zum Stationsgehilfen herangezogen werden können. Die Ausbildung zum Stationsgehilfen soll neben der theoretischen Ausbildung auch eine praktische Ausbildung in einer öffentlichen Krankenanstalt umfassen.

- daß die Möglichkeit der Einrichtung eines unabhängigen Gremiums überdacht wird, welches befugt ist, regelmäßig die Haftbedingungen in den Polizeigefangenenhäusern zu inspizieren (Absatz 94).

Die Einrichtung eines solchen Gremiums scheint grundsätzlich überlegenswert, bedarf aber noch einer genaueren Prüfung. Vorweg kann dazu jedoch ausgeführt werden, daß eine derartige Einrichtung mit entsprechenden rechtlichen und tatsächlichen „Mitteln“ ausgestattet sein muß, um effiziente

Arbeit leisten zu können. Ein solches Projekt bedarf allerdings längerfristiger Planung.

4.2. Festgestellt wird,

- *daß es wünschenswert wäre, die für Disziplinarmaßnahmen genutzten Zellen mit einem Tisch und einem Sessel, die nötigenfalls fix montiert werden, auszustatten; selbstverständlich ist dem Häftling in dieser Zelle - zumindest für die Nacht - eine Matratze zur Verfügung zu stellen (Absatz 70).*

Zu diesem Punkt ist zu erwähnen, daß im Bereich jener Polizeidirektion, auf die sich dieser Kritikpunkt bezogen hatte, sichergestellt wurde, daß die besagten Zellen insbesondere für Disziplinarmaßnahmen nicht mehr verwendet werden.

- *daß, falls eine festgenommene Person sehr erregt ist - oder wird -, von der Polizei unverzüglich ein Arzt kontaktiert und dessen Anweisung befolgt wird (Absatz 79).*

Abgesehen von der Untersuchung der festgenommenen Person nach der Aufnahme, sind Häftlinge unverzüglich einer weiteren ärztlichen Kontrolle zuzuführen, wenn ihre Haftfähigkeit zweifelhaft ist (§ 10 Polizeigefangenenhaus-Hausordnung). Bei einer Person in einem außergewöhnlichen Erregungszustand wird die Haftfähigkeit in jedem Fall zweifelhaft und ein Amtsarzt beizuziehen sein. Für Häftlinge, die sich in einem Zustand der Selbstgefährdung befinden, ist in jedem Fall zwingend die Beiziehung eines Arztes vorgesehen (§ 4 Abs 5 Polizeigefangenenhaus-Hausordnung).

- *daß das CPT die Bedeutung einer Politik zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Haftanstalten unterstreicht. Diese Politik sollte auf der Verbreitung umfassender Informationen über die Arten der Übertragung und die Mittel zum Schutz vor diesen Krankheiten sowie die Ergreifung entsprechender Vorbeugungsmaßnahmen beruhen (Absatz 89).*

Geht von einem Häftling Ansteckungsgefahr aus, so hat der Arzt die gesetzlich vorgesehenen und medizinisch erforderlichen Maßnahmen zu treffen und für

deren weitere Durchführung Sorge zu tragen. Dies umfaßt auch seine Verpflichtung, erforderlichenfalls die Unterbringung in Einzelhaft oder die Entlassung zu verlangen, aber sicher auch Informationen darüber zu geben, wie die Infektion weiterer Personen hintangehalten werden kann.

4.3. Ersucht wird

- *um detaillierte Informationen zur Vorgangsweise, die in den Polizeigefangenenhäusern im Umgang mit Personen im Hungerstreik bzw. Personen, die die Flüssigkeitsaufnahme verweigern, gewählt wird (Absatz 87).*

Die Verweigerung von Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme wird solange toleriert, als nicht ernstzunehmende gesundheitliche Schäden befürchtet werden müssen. Bei Auftreten von entsprechenden Warnzeichen (Blutdruckabfall oder Herz-Kreislaufstörungen) wird vom behandelnden Arzt Haftunfähigkeit diagnostiziert und der Betroffene entlassen.

- *um eine Stellungnahme der österreichischen Behörden über die Möglichkeit, spezielle Anstalten für die nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen angehaltenen Personen zu schaffen, in denen sie entsprechende äußere Bedingungen vorfinden und die Haftbedingungen an ihre rechtliche Situation angepaßt sind (Absatz 91).*

Die mit einer solchen Maßnahme verbundenen Vorteile werden auch vom Bundesministerium für Inneres gesehen, doch wird diese nur im Rahmen langfristiger Planung erreichbar sein, da es vordringlich darum geht, die grundsätzliche Situation bei der Unterbringung von festgenommenen Personen einer zufriedenstellenden Lösung zuzuführen. Erst danach wird an weitere Verbesserungen zu denken sein.

ii. konkrete Fragen zum Polizeigefangenenhaus Roßauer Lände in Wien

4.4. Empfohlen wird,

- daß die Durchführung der geplanten Renovierungsarbeiten beschleunigt wird (Absatz 58).

Da es sich dabei um eine sehr alte Bausubstanz handelt, sind umfangreiche und langfristige Renovierungsmaßnahmen notwendig. Im Rahmen einer erstellten Prioritätenliste werden diese nach Vorhandensein der budgetären Mittel durchgeführt.

- daß der Bereitstellung von sauberem Bettzeug, Körperpflegeartikeln (Handtücher, Rasierschaum bzw. -seife, usw.) sowie von Besteck mehr Bedeutung beigemessen wird (Absatz 61).

- Jedem Häftling im Polizeigefangenenhaus wird nach seiner Aufnahme frische eigene Bettwäsche zur Verfügung gestellt, auch Handtücher stehen zur Verfügung. Die Reinigung des Eßbesteckes erfolgt vor jeder Mahlzeit, womit den hygienischen Anforderungen Rechnung getragen wird. Ein Belassen von Besteck in den Zellen ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

- daß dringend Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschrift, die mindestens eine Stunde für die Bewegung im Freien vorsieht, ergriffen werden (Absatz 62).

- daß die Haftbedingungen hinsichtlich des Ausbaus der Beschäftigungsmöglichkeiten der Häftlinge überdacht werden; es sollte zumindest vorgesehen werden, daß die Häftlinge wesentlich mehr Zeit außerhalb der Zelle verbringen und sie Zugang zu Freizeitbeschäftigung und sportlicher Betätigung haben (Absatz 63).

Der Kommandant des Polizeigefangenenhauses wurde angewiesen, für die Einhaltung des § 17 der Polizeigefangenenhaus-Hausordnung Sorge zu tragen. Sowohl im PGH Roßauer Lände wie auch im PGH Ost fungiert jeweils ein Beamter als „Spazierführer“. Dieser bietet den Häftlingen stockweise die Möglichkeit der Bewegung im Spazierhof und beaufsichtigt diese hierbei. Nach Auskunft des Kommandanten des Polizeigefangenenhauses zeigen jedoch viele Häftlinge kein Interesse an einer Bewegung im Spazierhof. Eine längere Zeitspanne für körperliche Aktivitäten außerhalb der Zelle bzw. Beschäftigungsmöglichkeit außerhalb des Zellenbereiches wird in Erwägung gezogen.

- daß die Verständigungsschwierigkeiten zwischen dem Personal und den Häftlingen ebenso beseitigt werden wie der Umstand, daß die meisten Häftlinge im Polizeigefangenenhaus Wien nicht wußten, daß sie auf Verlangen in die Hausordnung sowie in deren Übersetzungen Einsicht nehmen können (Absatz 64).

Dazu wird auf das oben bereits angesprochene Projekt „Kontaktbeamter für Schubhäftlinge“ hingewiesen.

- daß das ärztliche Personal der Anstalt durch zumindest einen ganztägig beschäftigten diplomierten Krankenpfleger aufgestockt wird (Absatz 81).

Eine über die unter Punkt 4.4. aufgezeigte hinausgehende Maßnahme scheitert derzeit an der Bindung der finanziellen Mittel für andere besonders dringliche - in erster Linie bauliche - Vorkehrungen.

4.4. Ersucht wird,

- um Informationen über die Umsetzung des geplanten Ausbildungsprogramms zum diplomierten Krankenpfleger (Absatz 81).
- um nähere Angaben zur geplanten Einrichtung einer Pflegestation (Absatz 87).

Die Ausbildung von im Polizeigefangenenhaus dienstversehenden Sicherheitswachebeamten zu Sanitätspersonal gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Sanitätsdienst: Diese Ausbildung dauert 1 Monat; derzeit absolvieren 20 Beamte diesen Kurs.
2. Sanitätsgehilfenkurs: Diese Ausbildung dauert 1 Monat, den derzeit 10 Beamte absolvieren. Weitere 7 Beamte haben diesen Kurs bereits abgeschlossen.
3. Sanitätskurs für Unteroffiziere: Dieser dauert 9 Monate. 10 Beamte werden diesen Kurs besuchen.

Darüber hinausgehende Krankenpflegeeinrichtungen und Vorkehrungen scheitern derzeit noch an budgetären Mitteln.

iii. konkrete Fragen zum Polizeigefangenenhaus Klagenfurt

4.5. Empfohlen wird,

- daß auf eine bessere Verteilung der Häftlinge auf die Zahl der vorhandenen Zellen geachtet wird.

Das Polizeigefangenenhaus ist fast das ganze Jahr über ausgelastet und daher bleibt wenig Spielraum für Umverteilungen. Grundsätzlich wird jedoch darauf geachtet, daß die Häftlinge in Gemeinschaft untergebracht werden. Dabei werden Männern von Frauen sowie Jugendliche von Erwachsenen getrennt und soweit als möglich auf die Wünsche von Häftlingen (z.B. Absonderung von oder Gemeinschaft mit anderen Häftlingen) eingegangen.

- daß die Haftbedingungen hinsichtlich des Ausbaus der Beschäftigungsmöglichkeiten der Häftlinge überdacht werden; es sollte zumindest vorgesehen werden, daß die Häftlinge wesentlich mehr Zeit außerhalb der Zelle verbringen und sie Zugang zu Freizeitbeschäftigung und sportlicher Betätigung haben (Absatz 69).

Die Verwaltungshäftlinge werden nach gegebenen Möglichkeiten als sogenannte „Hausarbeiter“ beschäftigt; die Beschäftigung von Schubhäftlingen erscheint jedoch problematisch, da deren Gefährdungspotential sehr schwer einschätzbar ist. Ein Abgehen von den derzeitigen Haftbedingungen im Hinblick auf längere Aufenthalte außerhalb der Zellen ist auf Grund der räumlichen Möglichkeiten nicht durchführbar.

- daß im Polizeigefangenenhaus Klagenfurt ein Register über Disziplinarstrafen geführt wird (Absatz 70).

Die Führung eines Registers über Disziplinarstrafen wird in Erwägung gezogen.

- daß Maßnahmen zur Schaffung einer Halbtagsstelle für einen diplomierten Krankenpfleger ergriffen werden (Absatz 81).

Sobald genügend qualifiziertes Sanitätspersonal zur Verfügung steht, wird es auch möglich sein, je nach Größe eines Polizeigefangenenhauses im

Gesundheitsdienst eine Ganztagsstelle, eine Halbtagsstelle beziehungsweise in den kleinen Polizeigefangenenhäusern eine tägliche Visite durch einen Krankenpfleger einzurichten.

4.6. Festgestellt wird,

- daß die Höchtsbelegung einiger Zellen zu hoch angesetzt war; als Richtwert sei angegeben, daß in einer 25 m²-Zelle maximal 6 Häftlinge untergebracht sein sollten (Absatz 66).

Die Reduzierung der maximalen Kapazität mancher Zellen auf den entsprechenden Richtwert ist kurzfristig durch die Entfernung der in den Zellen vorhandenen Stockbetten möglich. Allerdings würde sich dadurch die Kapazität des Gefangenenhauses wesentlich verringern. Da dann jedoch die Unterbringungsmöglichkeit von Schubhäftlingen anderer Sicherheitsbehörden sehr eingeschränkt würde, bestehen derzeit erhebliche Schwierigkeiten, diese Maßnahme zu realisieren. Dennoch sollen die empfohlenen Richtwerte angestrebt werden.

- daß es wünschenswert wäre, daß die Häftlinge häufiger Gelegenheit zum Duschen haben (Absatz 67).

Wie in § 12 Polizeigefangenenhaus-Hausordnung vorgesehen, wird einmal wöchentlich ein Brausebad gestattet; mehrmaliges Duschen wird über amtsärztliche Verfügung ermöglicht.

4.7. Ersucht wird,

- um eine Stellungnahme zu den Beschwerden über das kärgliche Frühstück und die Häufigkeit des Bettwäschetausches sowie über den Umstand, daß keine Körperpflegeartikel (Seife, Zahnpaste, usw.) ausgeteilt werden und die Häftlinge keinen Zugang zu ihren persönlichen Gegenständen haben (Absatz 68).

Als Frühstück wird von der Dienstküche Kaffee und Brot bzw. an Sonn- und Feiertagen Semmeln zur Verfügung gestellt. Beschwerden bezüglich eines

spärlichen Frühstücks wurden bisher weder an die Dienstführung noch an die Amtsärzte herangetragen.

Die Bettwäsche wird alle 2 Wochen, die Handtücher werden wöchentlich gewechselt. Persönliche Hygieneartikel (z.B. Zahnbürsten, Zahncreme, Rasierer, Rasiercreme, Haarshampoo, Seife, Damenhygieneartikel, etc.) werden allen Häftlingen zur Verfügung gestellt.

- *um eine Stellungnahme zur Beschwerde eines Häftlings, wonach er die (wegen seiner Diabeteserkrankung) benötigten Medikamente nicht erhalten habe und er die durch seinen Zustand erforderlich gemachte Ernährungsweise nicht einhalten konnte (Absatz 83).*

Eine Beschwerde eines Häftlings, wonach ihm die für die Behandlung seiner Krankheit (Diabetes) notwendigen Medikamente nicht beigestellt wurden und er den durch die Krankheit bedingten Ernährungsplan nicht einhalten konnte, wurde bei der zuständigen Behörde nicht bekannt. Grundsätzlich werden Medikamente und Diätkost den amtsärztlichen Anordnungen genau entsprechend verabreicht. Sollte an der Aufklärung eines konkreten Falles Interesse bestehen, wird um die Bekanntgabe genauerer Daten ersucht.

iv. Konkrete Fragen zum Polizeigefangenenhaus Schwechat

4.8. Empfohlen wird,

- *durch Sofortmaßnahmen sicherzustellen, daß niemand über 48 Stunden in den Räumlichkeiten des Polizeigefangenenhauses Schwechat in ihrem derzeitigen Zustand festgehalten wird (Absatz 73).*

Der Erhaltungszustand der sanitären Einrichtung konnte zwischenzeitlich deutlich verbessert werden (die WC-Anlage wurde erneuert, der Duschraum wurde neu verfließt und neu installiert, der gesamte Trakt des Polizeigefangenenhauses wurde neu ausgemalt). Die Behörde ist sich der Tatsache durchaus bewußt, daß die bauliche Situation mit dem recht knapp bemessenen Raum den Langzeitaufenthalt von Schubhäftlingen problematisch erscheinen läßt.

v. Konkrete Fragen zum Polizeigefangenenhaus Villach

4.9. Empfohlen wird.

- für die genaue Einhaltung des Runderlasses Nr. P-1151.94 der Bundespolizeidirektion Villach vom 13. September 1994 zu sorgen (Absatz 77).

Auf die genaue Einhaltung des Runderlasses, wonach wegen des Neubaues und damit verbundener Beeinträchtigungen im Polizeigefangenenhaus, Häftlinge nicht länger als 6 Tage untergebracht werden dürfen, wird nach Zusage des zuständigen Behördenleiters striktest geachtet werden.

- die Häftlinge vorrangig im Erdgeschoß unterzubringen; falls auf die Zellen im Untergeschoß zurückgegriffen werden muß, sollten die Zellen mit sehr geringem Einfall an natürlichem Licht zuletzt und nur so kurz wie möglich belegt werden (Absatz 77).

Bis zur Fertigstellung des neuen Polizeigefangenenhauses werden angehaltene Personen nach Möglichkeit in den im Erdgeschoß befindlichen Zellen untergebracht und nur wenn unbedingt notwendig für möglichst kurze Zeit in den im Untergeschoß befindlichen schlecht beleuchtete Zellen verwahrt.

- daß die beiden "Tobzellen" im Untergeschoß unverzüglich geschlossen werden (Absatz 79).

Bis zur Fertigstellung des Neubaues kann auf die beiden im Untergeschoß befindlichen „Zellen“ aus Gründen der Hintanhaltung der Selbst- und Gemeingefährdung nicht gänzlich verzichtet werden. Die Unterbringung in diesen Zellen wird nur in wirklichen Ausnahmefällen und nur für die unbedingt notwendige Zeit - bis zum Eintreffen des Amtsarztes - erfolgen.

- daß Maßnahmen ergriffen werden, um die tägliche Visite eines diplomierten Krankenpflegers im Polizeigefangenenhaus Villach zu gewährleisten (Absatz 81).

Durch die tägliche Visite des Amtsarztes im Polizeigefangenenhaus dürfte der Besuch eines diplomierten Krankenpflegers entbehrlich sein.

4.10. Festgestellt wird.

- *daß die österreichischen Behörden aufgefordert werden, den Häftlingen, die einige Tage in der Anstalt verbringen müssen, ein Mindestmaß an Beschäftigung (Lektüre, Gesellschaftsspiele) anzubieten und nach einer Möglichkeit zur täglichen Bewegung im Freien zu suchen (Absatz 77).*

Wegen des Umbaues des Gefangenenhauses ist der seinerzeitige Spazierhof Baustelle. Es ist daher und in Ermangelung eines Ersatzes bis zum Abschluß der Bauarbeiten nicht möglich, angehaltenen Personen Bewegung im Freien einzuräumen. Die Bereitstellung von Lektüre und Gesellschaftsspielen wird in Erwägung gezogen.

Ergänzende Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Bericht über den 2. Besuch des
Europäischen Komitees zur Verhütung der Folter (CPT)

Zu Punkt 100 (Zahl der gegen Strafvollzugsbeamte wegen Mißhandlungen eingelangten Anzeigen und Zahl der eingeleiteten Straf- bzw. Disziplinarverfahren sowie der verhängten Sanktionen in den Jahren 1993 und 1994):

Das Bundesministerium für Justiz verfügt über keine Evidenz, der die gewünschten statistischen Angaben verlässlich entnommen werden könnten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß Anzeigen und Verfahren dieser Art unter verschiedenen Gesichtspunkten und auf unterschiedlichen Ebenen bearbeitet werden (als Beschwerden von Insassen, als Aufsichtsbeschwerden, als Strafverfahren gegen unbekannte Täter, als Strafverfahren gegen konkret verdächtige Personen sowie als Disziplinarverfahren). Dazu kommt, daß auch die Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch Vorgesetzte Anlaß zur Einleitung solcher Verfahren geben kann und daß der Begriff der "Mißhandlung" nicht präzise von anderen Beschwerdefällen abgrenzbar erscheint. Obwohl jedem einzelnen Fall sorgfältig nachgegangen wird, steht dem Bundesministerium für Justiz der vom CPT gewünschte Überblick über die Gesamtsituation in Österreich demnach derzeit nicht zur Verfügung, weil die Einzelfälle nicht nach einheitlichen und durchgängigen Kriterien aufbereitet sind. Eine nachträgliche Erhebung für einen Zweijahreszeitraum wäre jedoch mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Das Ersuchen des CPT wird jedoch zum Anlaß genommen, die Frage einer Verbesserung des Überblicks über Mißhandlungsvorwürfe und die deswegen eingeleiteten strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Maßnahmen (samt jeweiligem Verfahrensausgang) und die Einrichtung einer Evidenz auf diesem Gebiet zu prüfen.

Zu Punkt 101 (Ergebnis der Untersuchung zur behaupteten Mißhandlung von Häftlingen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt am 28. Juni 1994).

Trotz eingehender Nachforschungen konnte auf Grund der im Bericht des CPT enthaltenen Angaben nicht ermittelt werden, auf welches Strafverfahren damit Bezug genommen wird.

Sollte weiterhin Interesse an der Mitteilung des Verfahrensausgangs bestehen, wird um Bekanntgabe näherer Daten gebeten.

Zu Punkt 103 (Ausmaß der Hafträume in der Justizanstalt Stein):

Die Belegung von Hafträumen mit einer Nutzfläche von nur ca. 10 m² mit 2 Personen weicht von den Grundsätzen für die Belegung von Hafträumen ab und wird nur in unvermeidbaren Ausnahmefällen (z.B. während der Durchführung von Innenbauarbeiten oder anderen zwingenden Umständen, die zu einem Überbelag führen) vorübergehend gestattet.

Zu Punkt 106 (Beschäftigung ausländischer Insassen in der JA Stein):

Die Zuweisung von Arbeit richtet sich in erster Linie nach einer allenfalls bereits gegebenen beruflichen Qualifikation und in der weiteren Folge nach vorhandenen Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sprachliche Kommunikationsfähigkeit ist dabei nur eine der Voraussetzungen und - zumal bei längeren Strafzeiten - auch durchaus erlernbar. Bei Bedarf werden Sprachkurse angeboten; auch individuelles Lehrmaterial für Sprachen (etwa Lehrbücher, Sprachkassetten) kann zur Verfügung gestellt werden. Ähnliche Kriterien gelten für berufliche Ausbildungsprogramme; in der Praxis zeigt sich freilich, daß diese Möglichkeiten von ausländischen Insassen weniger in Anspruch genommen werden.

Bei Ausbildungsmaßnahmen, die vom österreichischen Arbeitsmarktservice gefördert werden, wird mitunter vorausgesetzt, daß die erworbene berufliche Qualifikation nach der Haftentlassung am österreichischen Arbeitsmarkt tatsächlich umgesetzt wird. Für Insassen, die nach der Haftentlassung ein fremdenpolizeiliches

Aufenthaltsverbot in Österreich bzw. eine Abschiebung zu gewärtigen haben, ist ein Ausschluß von diesen spezifischen Berufsausbildungsmaßnahmen für den österreichischen Arbeitsmarkt (etwa Facharbeiter-Intensivausbildung) grundsätzlich denkbar. Die allgemeinen Ausbildungsmöglichkeiten stehen jedoch Inländern und Ausländern im gleichen Maße offen.

Weitere allgemeine, d.h. für Inländer und Ausländer im gleichen Umfang geltende, Schranken bei der Arbeitszuweisung können sich für den einzelnen Insassen aus der Dauer der Freiheitsstrafe, der Art des Deliktes und seiner Persönlichkeit ergeben.

Dem Bundesministerium für Justiz ist bekannt, daß sich einzelne der deutschen Sprache nicht mächtige Insassen bei der Arbeitszuweisung mitunter zurückgesetzt fühlen. Durch vermehrte Gespräche wird versucht, Verständnis für die von der Vollzugsverwaltung getroffenen Verfügungen zu erwecken und gegebenenfalls im Einzelfall doch einen Arbeitsplatz zu finden.

Zu Punkt 111 (Beschleunigung der Bauarbeiten in der JA Schwarza):

Das Bundesministerium für Justiz war aus bauwirtschaftlichen wie betrieblichen Gründen von Anfang an bemüht, die Generalsanierung der Justizanstalt Schwarza innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes vorzunehmen. Diesen Bemühungen waren und sind allerdings enge Grenzen gesetzt, weil der Dienstbetrieb während der Bauarbeiten voll aufrecht erhalten werden muß und durch permanent hohe Belagsziffern noch zusätzlich belastet wird. Dennoch dürfte es gelingen, den Bau etwas früher fertigzustellen, als ursprünglich angenommen worden war.

Zu Punkt 112 letzter Absatz (Turnsaal in der JA Schwarza):

Ein wesentliches Ziel der im Gange befindlichen Generalsanierung der Justizanstalt Schwarza ist die Verbesserung der infrastrukturellen Einrichtungen. Dazu zählt auch die Vergrößerung des derzeitigen Gymnastikraumes zu einem

ausreichend großen, modernen Turnsaal, der zeitplangemäß 1997 verfügbar sein müßte.

Zu Punkt 113 (Bildung und Ausbildung ausländischer Insassen sowie Deutschkurse in der JA Schwarzaus):

Wie zu Punkt 106 bereits ausgeführt, können bestimmte Ausbildungsmaßnahmen, die vom österreichischen Arbeitsmarktservice gefördert werden und einen erheblichen Mitteleinsatz erfordern, nach den Richtlinien des österreichischen Arbeitsmarktservice an die Bedingung geknüpft werden, daß die entsprechende Berufsausbildung in der Folge am österreichischen Arbeitsmarkt umgesetzt werden kann.

Zum Angebot an Bildungs- und Ausbildungsaktivitäten für ausländische Insassen in der Justizanstalt Schwarzaus ist darauf hinzuweisen, daß 1994 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aus Gründen der Bautätigkeit (Generalsanierung) generell eingeschränkt werden mußten. Nach Beendigung dieser umfangreichen Baumaßnahmen im Jahre 1997 ist eine Wiederaufnahme des früheren Bildungsangebotes geplant.

Deutschkurse werden nach Maßgabe des konkreten Bedarfs (mehrerer Insassinnen) angeboten, wobei auf die erhebliche Fluktuation von ausländischen Insassinnen und deren unterschiedliche Vorkenntnisse Bedacht genommen werden muß. Im Jahre 1994 war unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Durchführung eines Deutschkurses nicht möglich.

Zu Punkt 115 und 116 (medizinische Betreuung in der JA Stein):

Die Beschäftigung von diplomierten Krankenpflegern in der Justizanstalt Stein ist geplant und wird im Rahmen der personellen und budgetären Möglichkeiten umgesetzt werden. Das Bundesministerium für Justiz wird auch um eine Verbesserung der ärztlichen Versorgung bemüht sein. Diese wird allerdings sowohl von der Leitung der Justizanstalt Stein und den dort tätigen Ärzten als auch

von den Strafgefangenen schon jetzt als im allgemeinen ausreichend angesehen. In letzter Zeit ist es ferner gelungen, die fachärztlich-psychiatrische Versorgung in der Justizanstalt Stein durch drei teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erheblich zu intensivieren.

Zu Punkt 117 (zahnärztliche Behandlung in der JA Stein):

Die Ausweitung der Kapazität des Zahnarztes ist bereits erfolgt. Dieser schiebt bei Bedarf zusätzliche Behandlungstage ein. Darüber hinaus übernimmt ein weiterer Arzt zahnärztliche Behandlungen.

Zu Punkt 118 und 119 (medizinische Betreuung in der JA Schwarza):

Das Bundesministerium für Justiz wird die ärztliche Versorgung in der Justizanstalt Schwarza neu regeln und nach Möglichkeit erweitern.

Die empfohlene Beschäftigung eines(r) diplomierten Krankenpflegers(in) und die Schaffung eines Journaledienstes in der Nacht und an den Wochenenden sind einerseits im Hinblick auf die begrenzten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich, andererseits nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz aber auch nicht unbedingt erforderlich, weil

- tagsüber jeweils zwei Beamtinnen mit Stationsgehilfenausbildung zur Verfügung stehen,
- der derzeitige Anstaltsarzt in Anstaltsnähe wohnt und auch außerhalb der Dienststunden, nachts und an Wochenenden in der Regel erreichbar ist und im Notfall zur Verfügung steht sowie
- das Krankenhaus Neunkirchen (wo der Justizanstalt Schwarza eine kleine Abteilung zur Verfügung steht) nur ca. 15 Fahrminuten entfernt ist.

Zu Punkt 120 (psychologische Betreuung in der JA Schwarza):

Derzeit sind in der Justizanstalt Schwarza eine Psychologin ganztags sowie eine weitere Psychologin und eine Psychiaterin teilzeitbeschäftigt. Auch in diesem Bereich ist eine Ausdehnung der Versorgung der Insassinnen geplant.

Zu Punkt 123 und 124 (medizinische Aktenführung):

Die mit 1.4.1996 in Kraft getretene Vollzugsordnung (von der ein Stück dieser Stellungnahme beige-schlossen ist) verfügt nunmehr allgemein die - früher nicht lückenlos praktizierte - Mitgabe medizinischer Akten bei der Verlegung eines Insassen in eine andere Anstalt. Ferner wird auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz von einer Arbeitsgruppe der Anstaltsärzte eine Vereinheitlichung der Führung der medizinischen Akten vorbereitet, wobei auf Vollständigkeit und ausreichende Information für nachbehandelnde Ärzte besonderes Augenmerk gelegt wird. Ebenso wird an einem neuen Informationsblatt für Insassen gearbeitet.

Zu Punkt 126 (Aufnahmeuntersuchungen, Informationsblätter):

Auf beschleunigte Zugangsuntersuchungen in den Strafvollzugsanstalten wird hingewirkt. Weder in der Justizanstalt Stein noch in der Justizanstalt Schwarzau treten allerdings Strafgefangene ihre Freiheitsstrafe von freiem Fuß aus an; sie werden vielmehr von einem gerichtlichen Gefangenenhaus (oder von einer anderen Strafvollzugsanstalt) dorthin überstellt; daher liegen in aller Regel bereits die Berichte über die Erstuntersuchungen in der überstellenden Anstalt vor.

Die Anstaltsleiter wurden angewiesen, die vorhandenen Informationsblätter, insbesondere auch betreffend Drogenmißbrauch und HIV-Infektionen, verläßlich an die Insassen verteilen zu lassen. Die vom Bundesministerium für Justiz aufgelegten Informationsblätter werden bereits seit Jahren in zahlreiche Sprachen übersetzt.

Zu Punkt 127 (Arztbesuche und medizinische Untersuchungen in der JA Schwarzau):

Das Bundesministerium für Justiz ist mit den Mängeln und Problemen der ärztlichen Versorgung in der Justizanstalt Schwarzau schon seit einiger Zeit befaßt. Die bisherigen Versuche, einen anderen Anstaltsarzt zu finden, blieben jedoch erfolglos. Der Bericht des CPT wurde zum Anlaß genommen, die Bemühungen um eine Neuregelung der ärztlichen Versorgung in dieser Justizanstalt zu verstärken.

Zu Punkt 128 (psychiatrische Versorgung):

Im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen der letzten Jahre ist es gelungen, die psychiatrischen Krankenanstalten in Österreich weitgehend offen zu führen. Dies bedeutet, daß kaum mehr Krankenanstalten vorhanden sind, die in der Lage wären, die vergleichsweise niedrige Zahl an Geisteskranken und Schwachsinnigen, die sich wegen ihrer Gefährlichkeit in Justizanstalten befinden, aufzunehmen und entsprechend sicher anzuhalten. Im Bereich der Justiz steht hierfür die Justizanstalt Göllersdorf zur Verfügung, zu deren Behandlungskonzept die Betreuung therapierbarer Kranker gehört. Personen, die nicht oder jedenfalls zur Zeit nicht therapierbar sind, können mittel- bis langfristig nicht in dieser Anstalt angehalten werden und müssen daher in entsprechend ausgestatteten Abteilungen anderer Justizanstalten untergebracht werden. Darüber hinaus wurde vor kurzem eine kleine Sonderabteilung für psychisch kranke Frauen in der Sonderkrankenanstalt Wilhelmshöhe (Außenstelle der Justizanstalt Wien-Josefstadt) geschaffen, eine dem Status einer Sonderkrankenanstalt entsprechende Einrichtung für Männer in der Justizanstalt Wien-Josefstadt steht vor ihrer Verwirklichung. Ebenso ist geplant, in der Justizanstalt Graz-Karlau eine Einrichtung für psychisch kranke Insassen (gemeinsam mit der Universitätsklinik für Psychiatrie Graz) zu schaffen. Weiters ist das Bundesministerium für Justiz ständig bemüht, mit den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesländern Wege zu finden, um in den psychiatrischen Krankenanstalten eigene gesicherte Abteilungen für psychisch kranke Häftlinge einzurichten. Solche Abteilungen bestehen bereits in den Krankenanstalten von Innsbruck, Salzburg, Linz, Klagenfurt und Wien; mit den übrigen in Betracht kommenden Krankenanstalten wird verhandelt.

Zu Punkt 129 (Durchführung von HIV-Tests):

Alle Insassen sollen von den Anstaltsärzten über HIV-Tests beraten werden, sodaß allgemein die Möglichkeit der Testung offen steht. Insassen, die aus Risikogruppen kommen, wird die Testung nahegelegt. Jedenfalls wird ein Test nur mit Zustimmung des betroffenen Insassen durchgeführt.

Der Umstand, daß eine Person HIV-positiv ist, unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Erfahrungsgemäß erzählen jedoch viele Betroffene selbst anderen Insassen und Bediensteten von ihrem Zustand. Dabei könnte manchmal auch der Gedanke mitspielen, dadurch Erleichterungen im Vollzug zu erwirken. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß von dritten Personen, obwohl grundsätzlich mit großer Diskretion vorgegangen wird, aus verschiedenen, den Virusträger betreffenden Umständen (Vorführung zu bestimmten Fachärzten usw.) entsprechende Schlußfolgerungen gezogen werden. Jedenfalls dringen derartige Informationen nicht über die medizinischen Dienste an die "Anstaltsöffentlichkeit".

Zu Punkt 131 (Aufklärung und Beratung über HIV-Infektion und AIDS in der JA Schwarzaue):

Jede in der Justizanstalt Schwarzaue als Strafgefangene neu aufgenommene Frau erhält im Zuge der Aufnahmeformalitäten eine Broschüre über HIV und AIDS sowie deren Verhütung, die auch den Hinweis enthält, daß für weitere Informationen Anstaltsarzt und Sozialer Dienst zur Verfügung stehen. Durch den Sozialen Dienst werden auf Wunsch Kontakte zur AIDS-Hilfe hergestellt. Diese kommen in Form von Besuchen oder durch Ausgänge (zur AIDS-Hilfe) zustande.

Zu Punkt 134 (Kontakte mit der Außenwelt, insbesondere Besuche):

Die Strafvollzugsverwaltung hat sich vor allem im letzten Jahrzehnt um eine starke Ausweitung der Besuchsmöglichkeiten bemüht, was nicht nur in einer Erweiterung der gesetzlichen Mindestbesuchszeit, sondern auch in einer großzügigeren Handhabung der Besuchsverlängerungen im Einzelfall zum Ausdruck kommt. Darüber hinausgehende Besuchsmaßnahmen, wie sie offensichtlich dem CPT vorschweben (partnerschaftliche Besuche über mehrere Stunden, am Wochenende) stoßen auf organisatorische, personelle, aber auch finanzielle Grenzen. Zum einen sind Räume, die es in einem nennenswerten Ausmaß ermöglichen würden, Insassen derartige Besuche zu gestatten, nicht vorhanden, zum anderen fehlt es an Personal. Durch die in den letzten Jahren

vermehrt gewährten Ausgänge konnte zumindest für einen Teil der Insassen auf andere Weise ein gangbarer Weg zur Lösung des Problems gefunden werden.

Das Bundesministerium für Justiz verfolgt die internationale Diskussion über die Zulassung von Sexualkontakten bei Besuchen von Insassen. An einer Reihe von im Ausland verwirklichten Modellen mißfällt ihm die in Kauf genommene Fremdbestimmung des Sexuallebens der Insassen und ihrer Besucher. Bei anderen Modellen wird nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz die Würde der Frau zu wenig gewahrt. Dem Bundesministerium für Justiz ist bewußt, daß der von ihm eingeschlagene Weg lediglich eine Zwischenlösung darstellt. Bemühungen, einen humanen Weg in dieser Frage zu finden, werden weiter angestellt werden.

Zu Punkt 135 (Telephongespräche der Insassen):

Die seit 1. Jänner 1994 in Kraft stehende Bestimmung des § 96a StVG über das Telefonieren von Insassen wurde nach ihrer Einführung zunächst von einigen Anstalten sehr großzügig gehandhabt. Eine Kontrolle des Gesprächsinhaltes fand nur selten statt. Mißbräuche, insbesondere Versuche, über Telefon Suchtgiftgeschäfte zu tätigen, und Belästigungen von Opfern und deren Angehörigen haben gezeigt, daß eine Kontrolle einerseits des Vorliegens der Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtes zu telefonieren und andererseits fallweise des Gesprächsinhaltes unerläßlich ist. Die technische Seite der Kontrolle der Gespräche war über einen längeren Zeitraum nicht befriedigend zu lösen, doch dürften nunmehr Geräte auf dem Markt sein, die den Erfordernissen der Strafvollzugsbehörden weitgehend entsprechen. Die Bemühungen zur Verbesserung der Möglichkeiten zu telefonieren, können daher fortgesetzt werden.

Zu Punkt 137 bis 140 (Bemühungen zugunsten ausländischer Insassen):

Mit den politischen Entwicklungen in Europa seit 1989 hat sich die Population von Ausländern im österreichischen Strafvollzug deutlich verändert. Seit Mitte der 90er-Jahre liegt der Anteil der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, eher stabil bei rund 25 %, wobei nur etwa die Hälfte dieser Population über ausreichende

Deutschkenntnisse verfügt. Deshalb wurden in den Büchereien aller Justizanstalten die Kontingente fremdsprachiger Bücher in den nunmehr häufigsten Sprachen deutlich erhöht. Soweit ein Bezug möglich ist, stehen auch ausländische Zeitungen und Zeitschriften den Insassen zur Verfügung. Für die Ostregion des Bundesgebietes wurde in der Justizanstalt Wien-Josefstadt ein Ausländerreferat mit dem Schwerpunkt Arabischer Sprach- und Kulturkreis eingerichtet. Die Hausordnungen und andere wesentliche Regulative der Justizanstalten werden in den gängigen Sprachen aufgelegt.

Für Ausländer anerkannter Religionsgemeinschaften (etwa Moslems, Hindus) kann in jeder Justizanstalt eine den religiösen Grundsätzen entsprechende Kost bereitgestellt werden.

Kultur- und andere Gemeinschaftsveranstaltungen werden nach den gegebenen Möglichkeiten zum Teil auch mehrsprachig ausgerichtet (Beispiel: Veranstaltungen anlässlich des Weihnachtsfestes bzw. Jahreswechsels in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg regelmäßig auch in türkisch und serbokroatisch, wobei auch Musikgruppen aus diesen Kulturkreisen einbezogen sind).

Einen besonderen Schwerpunkt bildet das Angebot von Sprachkursen für Insassen zum Erlernen der deutschen Sprache. Darüber hinaus wurde einzelnen Justizwachebeamten(innen) vom Dienstgeber die Teilnahme an Sprachkursen zur Erleichterung der Kommunikation mit Ausländern ermöglicht.

Seit 1.4.1996 ist die Zuständigkeit für Belange der ausländischen Insassen im Justizministerium in einer Abteilung konzentriert, wodurch Problemen auf diesem Gebiet wirksamer und rascher begegnet werden kann.

Darüber hinaus ist in der die Aufbauorganisation der Justizanstalten regelnden, zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretenen Vollzugsordnung der Vollzug an ausländischen Insassen ausdrücklich als eigenes Aufgabengebiet definiert, im

Hinblick auf den hohen Ausländeranteil jedoch als integrierender Teil der Aufgaben des Gesamtvollzuges.

Im übrigen wird auf die Antworten zu den Punkten 106 und 126 verwiesen.

Zu Punkt 142 (Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten, Hausarrest):

Das Bundesministerium für Justiz wirkt darauf hin, daß Entscheidungen im Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten insbesondere in Fällen, in denen der Insasse vor der Entscheidung abgesondert angehalten wird (§ 116 Abs. 2 StVG), rasch getroffen werden. In den letzten Jahren ist es deshalb zu einer erheblichen Verkürzung der durchschnittlichen Dauer solcher abgesonderter Anhaltungen (die sodann im Fall der Verhängung der Ordnungsstrafe des Hausarrestes in der Regel in diese eingerechnet werden) gekommen. Im übrigen muß jedoch vor jeder Entscheidung ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, das im Einzelfall zu Verzögerungen führen kann.

Zu Punkt 146 (Einzelhaft):

Die Entscheidung, mit der die Dauer der Einzelhaft bestimmt wird, legt immer nur die mögliche Maximalanhaltezeit fest. Bei einer Änderung der Voraussetzungen vor Ablauf dieser Zeit wird der Insasse formlos aus der Einzelhaft genommen. Nach dem Wissen des Bundesministeriums für Justiz werden gerade Insassen, die gegen ihren Willen in Einzelhaft angehalten werden - es sind dies nur wenige - besonders intensiv betreut. Mit ihnen werden zahlreiche Gespräche geführt.

Eine Anhaltung in Einzelhaft gegen den Willen des Betroffenen ist in der Regel eine Folge seines Verhaltens (z.B. Aggressionshandlungen gegen Bedienstete oder Mitinsassen). Im Zuge der Abklärung dieses Verhaltens wird dem Insassen selbstverständlich Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes gegeben. Die Anhaltung in Einzelhaft ist dann eine Sicherungsmaßnahme, bei welcher der Insasse nicht mehr gehört werden muß. Allenfalls werden der Anstaltsarzt und der Anstaltspsychiater befragt. Es ist völlig ausgeschlossen, daß

ein solcher Insasse über den Grund der Einzelhaft im Unklaren gelassen wird. Im übrigen hat er auch die Möglichkeit der Beschwerde. Die aufgrund dieser Beschwerde zu fällende Entscheidung ist zu begründen.

Besonders zu betonen ist in diesem Zusammenhang, daß die Vollzugsverwaltung aus Gründen des allgemeinen Anstaltsklimas selbst daran interessiert ist, eine solche Einzelhaft so kurz wie möglich zu halten und den betroffenen Insassen so schnell wie möglich wieder in das normale Anstaltsgeschehen einzugliedern, allenfalls sogleich gewisse Lockerungen zu gewähren.

Zu Punkt 147 (besondere Sicherheitsmaßnahmen und Häftlingsbekleidung in der JA Stein):

Die Weisung des Leiters der Justizanstalt Stein vom 10. März 1994 zielt in keinem Punkt darauf ab, daß ein Insasse unbekleidet in Einzelhaft angehalten wird oder daß einem solchen die Bewegung im Freien verwehrt wird. Ein aus dem Zusammenhang gerissener Satz könnte jedoch dahin verstanden werden, daß ein Insasse nur in Ausnahmefällen bekleidet wird. Im Zusammenhang, insbesondere vor dem gesetzlichen Hintergrund gelesen, ist der Sinn jedoch eindeutig. Es hat auch nie einen Vorfall gegeben, bei dem ein Insasse über längere Zeit nackt in Einzelhaft angehalten worden wäre. Dies ist lediglich für den Zeitraum denkbar, der zwischen der Umkleidung von der Anstaltskleidung auf eine besondere Schutzkleidung liegt oder ganz kurzfristig in notstandsähnlichen Situationen, wenn der Insasse nicht anders gesichert angehalten werden kann. Gleiches gilt für die Einschränkung der Bewegung im Freien.

Dem Anstaltsleiter wurde nahegelegt, unmißverständliche Formulierungen zu verwenden.

Zu Punkt 148 (Tageslicht in Absonderungshaftträumen der JA Stein):

Die Justizanstalt Stein wird im Zuge des letzten Bauabschnittes des im Gange befindlichen Um- und Ausbaues der Anstalt neue Absonderungshafträume

erhalten. Bis dahin muß bedauerlicherweise mit den alten Einrichtungen das Auslangen gefunden werden.

Zu Punkt 150 und 151 (Vollzugskommissionen):

So sehr eine weitergehende Einbindung der Vollzugskommissionen in die Tätigkeit der Strafvollzugsverwaltung wünschenswert erschiene, haben die Erfahrungen der letzten 25 Jahre gezeigt, daß bereits die derzeitige Übung an die Grenzen der Kapazität der neben ihrer beruflichen Tätigkeit und ehrenamtlich in den Vollzugskommissionen tätigen Personen stößt. Es handelt sich hierbei bewußt um Kommissionen, die kollektiv und nicht bloß durch einzelne ihrer Mitglieder agieren sollen. Nur dadurch ist ein Ausgleich der Standpunkte gewährleistet. Bereits jetzt haben einige Kommissionen Schwierigkeiten, genügend Mitglieder für Anstaltsbesuche zustande zu bringen. Wöchentliche Besuche wären daher nicht realistisch.

Die Ausführungen des CPT werden jedoch, wie angeregt, den Vollzugskommissionen zur Kenntnis gebracht werden.

Die Frage einer allfälligen Veröffentlichung der Berichte der Vollzugskommissionen oder einer anderweitigen Einbeziehung solcher Berichte in die Öffentlichkeitsarbeit der Strafvollzugsverwaltung wird geprüft werden.

Abschließend darf festgehalten werden, daß die Fragestellungen und Empfehlungen des CPT in dem derzeit in Ausarbeitung stehenden Entwurf eines Handbuchs für die Revision der Justizanstalten und Vollzugsoberbehörden ihren Niederschlag gefunden haben. Ein Stück dieses Entwurfes ist der Stellungnahme angeschlossen.